

„Die zweite Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, im Laufe der begonnenen Finanzperiode zu prüfen, in wie weit durch Aufhebung der chirurgisch-medizinischen Akademie als Bildungsanstalt für Aerzte unter Beibehaltung des botanischen Gartens und der Entbindungsschule theils ein finanzielles Ersparniß herbeizuführen, theils mit günstigem Erfolg die von der Regierung dem Landtage 1845/46 vorgelegte Medicinalreform vorbereitet werden könne, und das Resultat dieser Prüfung dem nächsten Landtage vorlegen, nach Befinden die Aufhebung der in Frage stehenden Anstalten vorbereiten, hierbei aber eine derartige Einrichtung im Auge behalten, welche dazu dienen kann, jungen Aerzten Gelegenheit zu bieten, sich praktisch vervollkommen zu können.“

Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag des Abg. Seiler annehme? — Mit großer Mehrheit abgelehnt.

Ich frage nun, ob die Kammer den Antrag der Deputation, welcher sich Seite 105 des Berichtes findet und so lautet:

„Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, im Laufe der begonnenen Finanzperiode zu prüfen, inwiefern durch Aufhebung der chirurgischen Akademie als primäre Bildungsanstalt für Aerzte, unter Beibehaltung der mit ihr bis jetzt verbunden gewesenen allgemeinen klinischen Anstalt und der Entbindungsschule theils ein finanzielles Ersparniß herbeizuführen, theils mit günstigem Erfolg die von der Regierung dem Landtag 1845/46 vorgelegte Medicinalreform vorbereitet werden könne, und das Resultat dieser Prüfung dem nächsten Landtag vorlegen, nach Befinden die Aufhebung der in Frage stehenden Anstalt vorbereiten, hierbei aber eine derartige Einrichtung im Auge behalten, welche dazu dienen kann, jungen Aerzten, welche sich als Militärärzte ausbilden wollen, Gelegenheit zu bieten, sich unter Aufsicht des Generalstabesarztes in der Chirurgie praktisch vervollkommen zu können.“

zu dem ihrigen mache? — Gegen 5 Stimmen angenommen.

Ich breche hier die Berathung über den vorliegenden Bericht ab, und setze die Fortsetzung derselben auf morgen früh 10 Uhr an. Bevor wir die Sitzung schließen, würde ich Ihnen noch vorschlagen, den zweiten Gegenstand der heutigen

Tagesordnung

zu erledigen, nämlich den

Antrag des Abg. Erchenbrecher,

welchen derselbe den 18. Januar gestellt hat, dahin gehend, §. 58 der Landtagsordnung behufs authentischer Interpretation zur Begutachtung an die erste Deputation zu überweisen. Es bezog sich dieser Antrag auf die Frage, wie es mit §. 58 der Landtagsordnung in Bezug auf die Interpellationen zu halten sei. Es wurde in jener Sitzung über den Sinn und die Auslegung des gedachten Paragraphen ausführlich gesprochen, wodurch dieser Antrag

seine vollständige Erläuterung gefunden hat. Es handelt sich nämlich in der Hauptsache davon, wie §. 58 in Bezug auf das Vorbringen der Interpellationen in der Kammer, und ob in dem Ausdruck „vorbringen“ deren Motivierung zu verstehen sei. Der Antrag ist damals sehr zahlreich unterstützt worden. Die Frage würde so, wie die Sache liegt und nach den Worten des Antrags die sein, ob die Kammer diese allerdings für die Kammer hochwichtige Frage, deren Erledigung sehr wünschenswerth ist, an die erste Deputation überweisen wolle. Ich habe nun zu erwarten, ob Jemand in Bezug auf die von mir erwähnte Frage das Wort begehre.

Abg. Erchenbrecher: Ich habe nicht recht gehört, ob über diesen Antrag jetzt debattirt werden soll, denn dann dürfte ich mir wohl erlauben, zunächst etwas zur Begründung desselben anzuführen.

Präsident Dr. Haase: Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zuerst das Wort.

Abg. Erchenbrecher: Es wird der geehrten Kammer erinnerlich sein, daß in der Sitzung am 18. dieses Monats der Abg. Falcke eine Debatte anregte, bezüglich der Art und Weise, in welcher nach §. 58 der Landtagsordnung künftighin Interpellationen an die hohe Staatsregierung und beziehentlich Auslassungen und Ansprachen deshalb an die Kammer gerichtet werden könnten und sollten, und daß ich im Laufe der Discussion den Antrag einbrachte, den §. 58 der Landtagsordnung der ersten Deputation zur Begutachtung und namentlich Interpretation zu überweisen. Ich habe damals das Wort „vorbringen“ im §. 58 so zu interpretiren versucht, daß ich darin zugleich die Erlaubniß zur Begründung einer Interpellation fand, weil ich meinte, es würde sonst einfach das Wort „vorlesen“ oder ein anderes ähnliches gebraucht worden sein. Ich selbst bin also gerade nicht zweifelhaft über die Auslegung des betreffenden Paragraphen, daß aber Zweifel darüber herrschen, ist bereits sattsam dadurch bewiesen, daß der Abg. Falcke seine Interpellation nicht nach Wunsche hat begründen können, und daß dem Abg. Rittner nur auf besondere Anfrage von der Kammer gestattet wurde, mit der seinigen zu Ende zu kommen. Ich bin nun der Ansicht gewesen, daß es nöthig sei, daß die Kammer aus dieser schwankenden Lage zu einer gewissen Klarheit und Sicherheit gelange, und daß es erforderlich sei, festzustellen, und zu erklären, wie und auf welche Weise künftig mit jeder Interpellation und zwar gleichmäßig verfahren werden soll. Denn daß es für den betreffenden Interpellanten gewiß sehr unangenehm sein muß, wenn er nicht weiß, ob die Art und Weise, in welcher er vorzuschreiten gedenkt, auch in der Kammer Billigung findet, ist gewiß. Auch glaube ich, daß der §. 58 eine verschiedene Deutung nicht ausschließt, wenigstens würde durch das hinzugesetzte Wort „motiviren“ oder „begründen“ jeder Zweifel gehoben sein. Ich habe es deshalb für zweckmäßig